Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 1, 2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 21. Juli 2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte – nachstehend „Kita" genannt - erlassen:

Inhaltsangabe:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Betreuungsgebühren
§ 3 Verpflegungsentgelt und Bastelpauschale
§ 4 Gebührenabwicklung
§ 5 Gebührenübernahme
§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung
§ 7 Inkrafttreten

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kita haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

In den Benutzungsgebühren sind enthalten:

a) die Betreuungsgebühr
b) die Getränkepauschale
c) die Bastelpauschale.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kita zu entrichten.

(3) Das Mittagessen ist in der Pauschale nicht enthalten.

(4) Die Betreuungsgebühr ist stets für den vollen Monat zu entrichten. Das Mittagessen wird separat abgerechnet.

§ 2 - Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt:

a) für das 1. Kind		3 bis 6 Jahre	2 bis 3 Jahre	1 bis 2 Jahre
Bezeichnung	Uhrzeit	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro
Modul 1	07.00 bis 12.00 Uhr	95,00	105,00	120,00
Modul 2	07.00 bis 14.00 Uhr	120,00	130,00	140,00
Modul 3	07.00 bis 16.30 Uhr	140,00	170,00	180,00

b) Für das 2. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht werden

= 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet.

c) Für das 3. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht wird keine Gebühr erhoben.

d) Das erste Kind wird als Zählkind gerechnet, auch wenn es als Schulanfänger von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

e) Alleinerziehende:

- für das das 1. Kind einer/eines Alleinerziehenden (unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) werden 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;
- für das 2. Kind des gleichen Alleinerziehenden werden 50 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;
- für das 3. Kind des gleichen Alleinerziehenden wird keine Gebühr erhoben.
-

f) Härtefallregelung:
Bei sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg auf schriftlichen Antrag eines Elternteils die Gebühren ermäßigen bzw. erlassen.

(2) Die altersbedingte Änderung der Betreuungsgebühr (1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre) tritt mit dem nächsten Ersten des auf den Geburtsmonat des Kindes folgenden Monats in Kraft.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt (Schulanfänger), erhebt die Gemeinde Gilserberg:

a) für die Betreuung von 07.00 bis 12.00 Uhr (Modul 1) keine Gebühren nach dieser Satzung;

b) für die Betreuung bis 14.00 Uhr (Modul 2) eine Gebühr von 30,00 €/Monat

c) für die Betreuung bis 16.30 Uhr (Modul 3) eine Gebühr von 50,00 €/Monat.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

es gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung.

§ 3 - Verpflegungs- und Bastelpauschale

a) Die Getränke- und Bastelpauschale ist in der jeweiligen Gebühr enthalten.

b) Das Entgelt für das Mittagessen (abhängig vom Lieferantenpreis, z.Zt. 2,70 €/Essen) wird direkt mit dem Kindergarten abgerechnet.

§ 4 - Gebührenabwicklung

) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kita fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu überweisen.

) Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Weitere Gebühren- und Beitragserhebungen finden nicht statt.

) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kita (z. B. Ferien, Feiertage, angeordnete oder krankheitsbedingte Schließung) weiter zu zahlen.

) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kita über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

) Alleinerziehende/Getrenntlebende:
Nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist der sorgeberechtigte Elternteil gebührenpflichtig, der das Kindergeld bezieht.
Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

§ 5 - Gebührenerhebung

wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim ständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 - Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 - Inkrafttreten

Die neue Satzung tritt mit dem 01.08.2015 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 01.09.2011, zuletzt geändert am 01.08.2013, außer Kraft.

Gilserberg, den 31.07.2015

(Barth)
Bürgermeister

(Siegel)

(Hirth)
Erster Beigeordneter

1. Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 1, 2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 21. Juli 2015 nachstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte – nachstehend „Kita" genannt - erlassen:

Artikel 1

§ 2 - Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2016:

a) für das 1. Kind		3 bis 6 Jahre	2 bis 3 Jahre	1 bis 2 Jahre
Bezeichnung	Uhrzeit	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro
Modul 1	07.00 bis 12.00 Uhr	100,00	110,00	130,00
Modul 2	07.00 bis 14.00 Uhr	130,00	150,00	170,00
Modul 3	07.00 bis 16.30 Uhr	160,00	190,00	220,00

b) Für das 2. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht werden

= 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet.

c) Für das 3. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht wird keine Gebühr erhoben.

d) Das erste Kind wird als Zählkind gerechnet, auch wenn es als Schulanfänger von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

e) Alleinerziehende:

- für das das 1. Kind einer/eines Alleinerziehenden (unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) werden 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;

- für das 2. Kind des gleichen Alleinerziehenden werden 50 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;

- für das 3. Kind des gleichen Alleinerziehenden wird keine Gebühr erhoben.
-

f) Härtefallregelung:
Bei sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg auf schriftlichen Antrag eines Elternteils die Gebühren ermäßigen bzw. erlassen.

(2) Die altersbedingte Änderung der Betreuungsgebühr (1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre) tritt mit dem nächsten Ersten des auf den Geburtsmonat des Kindes folgenden Monats in Kraft.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt (Schulanfänger), erhebt die Gemeinde Gilserberg:

a) für die Betreuung von 07.00 bis 12.00 Uhr (Modul 1) keine Gebühren nach dieser Satzung;

b) für die Betreuung bis 14.00 Uhr (Modul 2) eine Gebühr von 30,00 €/Monat

c) für die Betreuung bis 16.30 Uhr (Modul 3) eine Gebühr von 50,00 €/Monat.

d) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung.

Artikel 2

§ 7 - Inkrafttreten

Die die Änderung der Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Gilserberg, den 31.07.2015

(Barth)
Bürgermeister

GEMEINDE GILSERBERG
(Siegel)

(Hirth)
Erster Beigeordneter

2. Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4.November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 24.04.2018 nachstehende 2. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte – nachstehend Kita genannt – erlassen:

Artikel 1

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kita haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

In den Benutzungsgebühren sind nicht enthalten:

a) die Frühstückspauschale,
b) die Getränkepauschale,
c) die Bastelpauschale.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kita zu entrichten.

(3) Das Mittagessen ist in der Pauschale nicht enthalten.

(4) Die Betreuungsgebühr ist stets für den vollen Monat zu entrichten. Das Mittagessen wird separat abgerechnet.

§ 2
Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt ab dem 01.08.2018:

a) für das 1. Kind		3 bis 6 Jahre	2 bis 3 Jahre	1 bis 2 Jahre
Bezeichnung	Uhrzeit	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro
Grundmodul	07.00 bis 13.00 Uhr	entfällt	140,00	160,00
Modul I	13.00 bis 15.00 Uhr	45,00	60,00	75,00
Modul II	13.00 bis 16.30 Uhr	85,00	95,00	110,00

Hinzu kommt eine Pauschale von 20,00 Euro pro Kind:

10,00 € für Basteln und Getränke und
10,00 € für Frühstück.

b) Für das 2. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht, werden
70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet.

c) Für das 3. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht, wird keine Gebühr erhoben.

d) Das erste Kind wird als Zählkind gerechnet, auch wenn es von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

e) Alleinerziehende:

- für das 1. Kind einer/eines Alleinerziehenden (unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) werden 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;

- für das 2. Kind des gleichen Alleinerziehenden werden 50 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;

- für das 3. Kind des gleichen Alleinerziehenden wird keine Gebühr erhoben.

f) Härtefallregelung:

- bei sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg auf schriftlichen Antrag eines Elternteils die Gebühren ermäßigen bzw. erlassen.

(2) Die altersbedingte Änderung der Betreuungsgebühr (1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre) tritt mit dem nächsten Ersten des auf den Geburtsmonat des Kindes folgenden Monats in Kraft.

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Gilserberg Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung für die Gebührenfreistellung ab dem 01.08.2018 für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden (3 bis 6 Jahre). Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuung wird anteilig der übrigen Betreuungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.

a) Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung ab dem siebenten Lebensjahr wieder gebührenpflichtig.

Artikel 2

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit dem 01.08.2018 in Kraft.

Gilserberg, den 24.04.2018

(Barth)
Bürgermeister

GEMEINDE GILSERBERG 1

(Stuhlmann)
Erster Beigeordneter

3. Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4.November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 12.06.2018 nachstehende 3. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte – nachstehend Kita genannt – erlassen:

Artikel 1

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kita haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

In den Benutzungsgebühren sind nicht enthalten:

- die Frühstückspauschale,
- die Getränkepauschale,
- die Bastelpauschale.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kita zu entrichten.

(3) Das Mittagessen ist in der Pauschale nicht enthalten.

(4) Die Betreuungsgebühr ist stets für den vollen Monat zu entrichten. Das Mittagessen wird separat abgerechnet.

§ 2
Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt ab dem 01.08.2018:

• a)	für das 1. Kind	3 bis 6 Jahre	2 bis 3 Jahre	1 bis 2 Jahre
Bezeichnung	Uhrzeit	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro
Grundmodul	07.00 bis 13.00 Uhr	146,00	140,00	160,00
Modul I	13.00 bis 15.00 Uhr	45,00	60,00	75,00
Modul II	13.00 bis 16.30 Uhr	85,00	95,00	110,00

Hinzu kommt eine Pauschale von 20,00 Euro pro Kind:

10,00 € für Basteln und Getränke und
10,00 € für Frühstück.

b) Für das 2. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht, werden
70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet.

c) Für das 3. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht, wird keine Gebühr erhoben.

d) Das erste Kind wird als Zählkind gerechnet, auch wenn es von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

e) Alleinerziehende:

- für das 1. Kind einer/eines Alleinerziehenden (unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) werden 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;
- für das 2. Kind des gleichen Alleinerziehenden werden 50 % vom Beitrag der jeweiligen
  Altersstufe pro Monat berechnet;
- für das 3. Kind des gleichen Alleinerziehenden wird keine Gebühr erhoben.

f) Härtefallregelung:

- bei sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg auf schriftlichen Antrag eines Elternteils die Gebühren ermäßigen bzw. erlassen.

(2) Die altersbedingte Änderung der Betreuungsgebühr (1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre) tritt mit dem nächsten Ersten des auf den Geburtsmonat des Kindes folgenden Monats in Kraft.

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Gilserberg Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Satz 1

gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung für die Gebührenfreistellung ab dem 01.08.2018 für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden (3 bis 6 Jahre). Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuung wird anteilig der übrigen Betreuungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.

- Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung ab dem siebenten Lebensjahr wieder gebührenpflichtig.

Artikel 2

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit dem 01.08.2018 in Kraft. Die Änderung vom 24.04.2018 wird hiermit aufgehoben.

Gilserberg, den 13.07.2018

Barth
Bürgermeister

GEMEINDE GILSERBERG 1

Stuhlmann
Erster Beigeordneter

4. Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2020, GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020, (GVBl. S. 915) §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4.November 2016, BGBl. I 2460) hat der Ausschuss für Kinder, Jugend, Kultur, Soziales und Sport der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 01.06.2021 nachstehende 4. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte – nachstehend Kita genannt – erlassen:

Artikel 1

§ 2
Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt ab dem 01.08.2018:

• a)	für das 1. Kind	3 bis 6 Jahre	2 bis 3 Jahre	1 bis 2 Jahre
Bezeichnung	Uhrzeit	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro
Grundmodul	07.00 bis 13.00 Uhr	146,00	140,00	160,00
Modul I	13.00 bis 15.00 Uhr	45,00	60,00	75,00
Modul II	13.00 bis 16.30 Uhr	85,00	95,00	110,00

a) Hinzu kommt eine Pauschale von 20,00 Euro pro Kind:

10,00 € als Aufwandsentschädigung und
10,00 € für Frühstück.

b) Für das 2. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht, werden
70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet.

c) Für das 3. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht, wird keine Gebühr erhoben.

d) Das erste Kind wird als Zählkind gerechnet, auch wenn es von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

e) Alleinerziehende:

- für das 1. Kind einer/eines Alleinerziehenden (unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) werden 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;
- für das 2. Kind des gleichen Alleinerziehenden werden 50 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;
- für das 3. Kind des gleichen Alleinerziehenden wird keine Gebühr erhoben.

f) Härtefallregelung:

- bei sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg auf schriftlichen Antrag eines Elternteils die Gebühren ermäßigen bzw. erlassen.

(2) Die altersbedingte Änderung der Betreuungsgebühr (1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre) tritt mit dem nächsten Ersten des auf den Geburtsmonat des Kindes folgenden Monats in Kraft.

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Gilserberg Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung für die Gebührenfreistellung ab dem 01.08.2018 für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden (3 bis 6 Jahre). Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuung wird anteilig der übrigen Betreuungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.

- Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung ab dem siebenten Lebensjahr wieder gebührenpflichtig.

Artikel 2

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 05.07.2021

Barth
Bürgermeister

GEMEINDE GILSERBERG 1

Herden
Erste Beigeordnete